

Prozesse um Recht und Besitz

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **121 (1968)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gesellschaftlichen und politischen Vorurteilen auf fragwürdig gewordene Rechte, die einen organischen Anschluß an neue Zeitverhältnisse erschwerten, nicht glaubte verzichten zu können. In einer Hypothese, deren Wahrheitsgehalt er allerdings in Abrede stellte, hat Professor Joseph Widmer in seiner Trauerrede vom 14. November 1825 das Verhalten von Abt Glutz in der Rechnungs-Affäre treffend charakterisiert: «Viele waren und sind noch der Meinung, als hätten jene traurigen Ereignisse einen nachtheiligen Schatten auf den sonst so allgemein geachteten und geliebten Abten geworfen, weil in seinem Benehmen mitunter schuldige Ehrerbietung und gehorsame Unterwürfigkeit gegen seine damalige hohe Landesregierung vermißt werde, andererseits auch jene Weltklugheit nicht immer hervorleuchte, welche von einem solchen Manne in einer solchen Lage hätte erwartet werden sollen. Die evangelische Taubeneinfalt und Schlangenklugheit, durften vielleicht einige glauben, sei von einer zu reizbaren Eigenliebe und einem etwas zu hochfahrenden Eigensinne allzusehr in Hintergrund gestellt worden»⁴⁹.

VI

PROZESSE UM RECHT UND BESITZ

Den größeren moralischen Nachteil aus der leidigen Rechnungs-Affäre zog ohne Zweifel die Abtei St. Urban. Schon in einem Schreiben vom März 1808¹ beklagte sich Abt Glutz darüber, daß die Abneigung gegen seine Person immer weiter um sich greife; er sehe sich dem wachsenden Mißtrauen des Volkes ausgesetzt. Dieses Mißtrauen machte sich zuerst im Pfaffnauer und Knutwiler Kirchenbauprozeß Luft.

Am Nachmittag des 23. Juli 1807 wütete ein schweres Unwetter über der Gegend von Pfaffnau. Ein Blitzstrahl setzte die Dorfschmiede in Brand; bald hatte das Feuer auf mehrere Gebäude über-

⁴⁹ *J. Widmer*, Trauerrede, 41 f.

¹ Dokumentierte Darstellung, 48—50; siehe S. 156.

gegriffen. Brennende Schindeln wurden vom Sturmwind auch auf den nahen Kirchturm getragen, der unversehens in Flammen stand. Vom Turm verbreitete sich das Feuer über das Kirchendach. Die Kirche wurde völlig eingeäschert².

In der Folge entstand ein Streit zwischen Kloster und Kirchgemeinde über die Frage, wer die Kosten des Kirchenbaus zu tragen habe. Der Abt wollte sich nur für den Neubau des Chores verpflichten, da es allgemein im Lande üblich sei, daß die Kirchgemeinde das Schiff zu unterhalten habe. Es kam zum Prozeß, und am 14. Dezember 1808 fällte das Gemeindegericht zu Willisau den Entscheid, St. Urban habe die Schuldigkeit, die abgebrannte Kirche auf eigene Kosten wieder aufzubauen, und zwar geräumig genug für die derzeitige Einwohnerzahl des Kirchensprengels. Als einmalige, nicht zu wiederholende Verpflichtung solle die Pfarrgemeinde die Hälfte der zum Langhaus erforderlichen Frondienste leisten. Das Gotteshaus hatte alle Prozeßkosten zu tragen³.

Die Urteilsbegründung wies darauf hin, daß durch Kaufbrief vom 1. Februar 1428 der Kirchensatz mit Grund und Boden samt allen Rechtsamen an das Gotteshaus übergegangen sei. In der Folge habe sich St. Urban auch noch zum Benefiziaten der Pfarrkirche gemacht, indem es den Pfarrer jeweils aus seinen Konventualen wählte. Auch den Kirchmeier habe es ohne Mitwirkung der Gemeinde eingesetzt und beeidigt, und die Kirchenrechnung sei einzig dem Abt zur Genehmigung vorgelegt worden. Das Kloster habe über die Kirche und ihr Eigentum stets ohne Wissen und Zuzug der Pfarrgemeinde ganz nach Willkür gewaltet. Noch in einem Schreiben vom 29. August 1807 habe sich der Abt ausdrücklich als Kirchenherrn bezeichnet; als solcher habe er auch stets alle Zehnten und Bodenzinse der Kirchgemeinde bezogen. Das Pfarrbuch von 1638 erbringe den ausdrücklichen Beweis, daß die Pfründe dem Gotteshaus pleno jure inkorporiert sei; Pfaffnau sei also unter jene Kirchen einzureihen, deren Bau und Reparaturen vom Patronatsherrn zu tragen seien. St. Urban habe denn auch durch keine Dokumente dartun können, daß die Pfarrgemeinde zum Unterhalt des Langhauses je das Geringste bei-

² Cod. 383, Kirchenbau Pfaffnau; Akten 29/184 D.

³ Die Darstellung der Baugeschichte in *Kunstdenkmäler* 5, 165 f wäre in diesem Sinne richtigzustellen.

getragen habe, während Pfaffnau den Beweis habe erbringen können, daß das Gotteshaus das ganze 18. Jahrhundert hindurch nicht nur die Reparaturen am Chor, sondern auch am Langhaus bezahlt habe. Alle Baukosten wurden aus dem Kirchengut bestritten, freiwillig geleistete Fronfuhren mit Trinkgeldern vergütet. Auch habe St. Urban seine Behauptung nicht beweisen können, es habe alle Beiträge an die Kirche «aus Gnade und gutem Willen» geleistet. Die im Schiff der Kirche angebrachten Gemeindewappen von Pfaffnau und Roggliswil seien kein rechtskräftiges Beweismittel irgend einer Bauverpflichtung⁴.

St. Urban war mit dem Urteilsspruch von Willisau nicht einverstanden, wagte aber den Prozeß nicht weiterzuziehen; es gelangte mit dem Vorschlag einer gütlichen Übereinkunft an die Pfarrgemeinde, der nach anfänglichem Sträuben einmütig genehmigt wurde⁵. St. Urban übernahm die Kosten der ganzen Pfarrkirche sowie das Geläut. Pfaffnau verpflichtete sich, die für den Außen- und Innenbau erforderlichen Mauersteine zu brechen und an Ort und Stelle zu führen, alles Sand, Kies und Gerüstholz zu liefern, die Handlangerdienste und Fuhren innerhalb des Gerichtskreises zu leisten, die Räumung der Brandstätte und das Graben der Fundamente zu übernehmen. Die Prozeßkosten trug St. Urban; alle übrigen aus dem Streithandel erflossenen Unkosten wurden geteilt und die Sentenz von Willisau außer Kraft gesetzt. Die Übereinkunft sollte einzig für den strittigen Kirchenbau Geltung haben und kein Präjudiz für die Zukunft schaffen; beide Teile wollten ihre Rechte gewahrt wissen. Der definitive Entscheid blieb also einem späteren Urteilsspruch vorbehalten, der jedoch nie gefällt wurde. Dieser Vergleich wurde am 18. April 1809 von Schultheiß und Kleinem Rat gutgeheißen⁶. Nun konnte endlich der Neubau nach den Plänen der Baumeister Joseph und Nikolaus Purtschert, Vater und Sohn, begonnen werden. 1815 war der Innenausbau vollendet. Am 27. Mai 1822 fand die feierliche Weihe durch den apostolischen Nuntius Ignatius Nasali statt⁷.

⁴ Kunstdenkmäler 5, 166 behaupten irrtümlicherweise das Gegenteil.

⁵ Cod. 691, Tagebuch des Abtes 1808—1809.

⁶ Akten 29/184 D.

⁷ Aufzeichnungen des Abtes Friedrich Pfluger aus den Jahren 1813—1833, Cist. Chr. 26 (1914). 163, 167. — Nach Kunstdenkmäler 5, 166 soll die Kirchweihe durch den päpstlichen Nuntius schon 1813 stattgefunden haben. Das ist nicht

Ein ähnlicher Streitfall entspann sich um den Neubau der Kirche von Knutwil, die schon 1771 als baufällig bezeichnet worden war⁸. 1784 begannen mit Baumeister Purtschert die ersten Verhandlungen wegen eines Neubaus. Die Gemeinde Knutwil lehnte jedoch die Vorschläge St. Urbans ab. Dann ruhte die Sache, bis 1807 die Kirchengenossen von Knutwil vom Patronatsherrn kategorisch den Neubau ihrer Kirche forderten. Das Gemeindegerecht von Willisau bestellte eine Kommission zur Prüfung des Falles. Dann brannte die Pfarrkirche von Pfaffnau ab; vorübergehend verhielt sich Knutwil nun abwartend, bis der Streit um den Neubau der Pfaffnauer Kirche entschieden war. Dann aber prallten die beiden Parteien mit leidenschaftlicher Heftigkeit aneinander. Man beschuldigte sich gegenseitig grober Beleidigung, frecher Lüge und Verdrehung feststehender Tatsachen. Die Akten des Prozesses füllen 300 Folioseiten⁹. Knutwil warf St. Urban schlechte Verwaltung des Kirchenvermögens und übertriebene Festlichkeiten bei Abnahme der jährlichen Rechnung vor; man sei jeweils mit Kutschen und Pferden aufgefahren und habe zahlreich besuchte köstliche Gastmähler veranstaltet¹⁰. Wie im Falle Pfaffnaus glaubte sich St. Urban nur zum Bau des Chores verpflichtet, während Knutwil wohl mit Recht¹¹ behauptete, der Kirchensatz sei dem Gotteshaus mit allen Rechten einverleibt. Die Äbte, und insbesondere der noch lebende Karl Ambros Glutz, hätten immer wieder betont, das gesamte Kirchengut sei ihr Eigentum, mit dem sie nach Belieben schalten und walten könnten¹². Aus der Kumulation von Kollatur-, Patronats- und Zehntrecht in der Hand des Abtes ergebe sich die alleinige Baupflicht des Klosters. Als der Abt als Beweis für

möglich, denn der Innenausbau der Kirche war noch nicht vollendet, und auch nach Reinle entstand der Hochaltar erst später.

⁸ Cod. 722, eingelegtes Blatt: Schreiben von Abt Benedikt Pfyffer an Seckelmeister Mohr, 3. Nov. 1771.

⁹ Cod. 385, Kirchenbau Knutwil.

¹⁰ Cod. 385, 34.

¹¹ 1771 wehrte sich Abt Benedikt Pfyffer gegen eine vom Bischof verordnete Besteuer aller Pfarrherren des Kantons zugunsten des Kollegiums Luzern mit der ausdrücklichen Begründung, die Kirchensätze Pfaffnau, Knutwil und Oberkirch seien dem Gotteshaus «durch unstrittige und deutliche Vergabungen einverleibt» (inkorporiert) und daher als «anderer art und natur» zu betrachten. (Cod. 722, a. a. O.).

¹² Cod. 385, 119 ff.

seinen Standpunkt einen Spruch des Täglichen Rates von 1699 ins Feld führte, erwiderten die Knutwiler, es sei zu jener Zeit gar nicht anders zu erwarten gewesen, als daß eine einseitige Klage St. Urbans gegen die arme Bauerngemeinde bei den gnädigen Herren auf willige Ohren gestossen sei, «weil man einerseits damals in das Vorbringen eines frommen Klosters ein größeres Vertrauen setzte, als vielleicht heutzutage geschehen würde, und weil andererseits die Verhältnisse des Klosters zur Regierung um so enger seyn mußten, da es wenige Raths Glieder gab, die nicht irgend einen Sohn, Bruder oder Vetter im Konvent hatten, gegen den man sich gern gefällig zeigte, andere Rücksichten abgerechnet, die immerhin dem reichen Gotteshaus großes Übergewicht über eine arme und wenig bedeutende Gemeinde verschaffen mußten»¹³. Aus diesen Worten spricht deutlich der Groll der Bauern gegen den ehemaligen Feudalherrn und die Entfremdung der Lehensleute gegenüber dem Gotteshaus.

Der erstinstanzliche Urteilsspruch des Gemeindegerrichtes Reiden vom 11. Juli 1812 erklärte St. Urban schuldig, anstelle der baufälligen Kirche in Knutwil ein neues, geräumiges Gotteshaus zu bauen. Die Kirchengemeinde wurde zur Lieferung des Holzes, zu Fronarbeit und Fuhren verpflichtet. Dieser Spruch wurde am 25. August 1812 vom Amtsgericht Willisau und am 13. Mai 1813 vom obersten Appellationsgericht Luzern bestätigt. 1820 wurde nach mehrjährigem Feilschen durch Regierungsentscheid auch die Bauplatzfrage endgültig entschieden, so daß 1821 endlich nach den Plänen von Baumeister Joseph Singer mit dem Bau begonnen werden konnte¹⁴. Am 16. Oktober 1823 stürzte der unvollendete Kirchturm ein. Dieses tragische Ereignis entfachte neuen Hader zwischen dem Bauherrn und der Gemeinde. 1826 war endlich das Gotteshaus so weit vollendet, daß am 26. November Abt Friedrich Pfluger den ersten Gottesdienst halten konnte. 1828 wurden der Hochaltar und die Beichtstühle errichtet, und am 24. August 1831 fand die feierliche Kirchweihe durch den Bischof von Basel statt¹⁵.

¹³ a. a. O., 113 f.

¹⁴ Kunstdenkmäler 4, 238 ff.

¹⁵ Cist. Chr. 26 (1914), 204, 205, 207. — Auch die Pfarrei Oberkirch bereitete St. Urban Sorgen. Am 5. Mai 1809 teilte die luzernische Finanzkammer dem Kapitel mit, die Abtei möge anstelle der Kollatur zu Oberkirch jene der 1807 neuerrichteten Kuratkaplanei Menzberg übernehmen. Es war ohne Zweifel

Eine schwere Belastungsprobe für die Abtei war sodann der lange Streit um die außerordentliche Abgabe an den kantonalen Erziehungsfonds. Die Helvetik hatte den Klöstern die Aufnahme von Novizen untersagt. Nach Annahme der Mediationsverfassung setzte der Große Rat des Kantons Luzern am 17. Juni 1803 die klosterfeindlichen Bestimmungen der Helvetik außer Kraft, behielt sich jedoch das Recht vor, die Novizenaufnahme durch ein späteres Dekret näher zu bestimmen. Am 22. Februar 1804 richtete Abt Glutz an die Regierung ein Gesuch um Novizenaufnahme. Im Juli darauf faßten die katholischen und die paritätischen Orte auf einer Tagsatzung zu Bern den Beschluß, nur solchen Klöstern die Novizenaufnahme zu gestatten, die sich gegenüber Staat und Gesellschaft auf eine dem Geist ihrer Stiftung angemessene Weise als gemeinnützig erweisen würden¹⁶. Am 22. Oktober des gleichen Jahres sicherte der Große Rat St. Urban den Fortbestand zu, verlangte aber nach einer Reform des Hauses im Sinne der zu Bern geforderten Gemeinnützigkeit. Am 31. Oktober darauf gab Abt Glutz der Regierung zu verstehen, daß er durch Eid gebunden sei, die Traditionen seines Hauses unverehrt zu erhalten. Er könne auf keine Reformvorschläge eintreten, da für alle Abänderungen der Ordensregel zu allgemeinnützlichen Zwecken allein das Oberhaupt der Kirche zuständig sei. Die Regierung möge daher direkt mit Rom verhandeln¹⁷.

Fortan suchte Luzern den Fortbestand seiner Klöster «auf eine für Kirche und Staat zweckmäßige Art» durch Verhandlungen mit Konstanz und Rom zu regeln. St. Urban hätte nach der Absicht der Regierung insbesondere dem Ausbau des höheren Schulwesens dienstbar gemacht werden sollen, womit alte Bestrebungen des 18. Jahrhun-

schwer, auf eine Pfarrei zu verzichten, die St. Urban seit 1376 innehatte. Man fügte sich aber dem äußeren Zwang. Auf die wiederholten Bitten von Abt Friedrich Pfluger hin erstattete die Regierung 1822 dem Kloster Oberkirch wieder zurück und gestattete, daß ein Koventuale die Pfarrstelle versehe. Dem Pfarrer von Menzberg entrichtete St. Urban weiterhin 34 Malter Korn an seine nicht allzu reich dotierte Pfründe. (Cist. Chr. 26 (1914), 167).

Nachdem 1838 das heruntergekommene Franziskanerkloster Werthenstein aufgehoben war, wurde 1845 die Pfarrei Werthenstein St. Urban inkorporiert. Von 1845 bis 1848 besorgten zwei Konventualen die Pfarrei und den Wallfahrtsdienst.

¹⁶ EA (1803—1813), 149, katholische Tagsatzung vom 25./26. Juli 1804.

¹⁷ Akten 29/98 A.

derts wieder aufgenommen wurden^{17a}. Am 24. April 1805 bekundete der Große Rat von neuem seinen Willen, den Fortbestand St. Urbans zu sichern, da es besonders zur Zeit der Helvetik durch Veranstaltung von Lehrerbildungskursen Beweise seiner Gemeinnützigkeit gegeben und sich bereit erklärt habe, auch weiterhin in diesem Sinne zu wirken. Daher erteilte der Große Rat dem Kleinen Rat die Vollmacht, dem Gotteshaus die Aufnahme von Novizen zu gestatten, doch sollte ihre Zahl einstweilen sechs nicht übersteigen. Auch sollten die Kandidaten für den öffentlichen Unterricht tauglich sein. Dieser Großratsbeschluß kam aber nie zur Ausführung. Im Herbst 1805 stellte Abt Glutz die Weiterführung der Lehrerbildungskurse ein, und Rom lehnte die im Wessenbergischen Konkordatsentwurf enthaltenen Reformvorschläge ab. Bald darauf brach der unselige Rechnungsstreit zwischen Abt und Regierung aus, der alle weiteren Unterhandlungen verunmöglichte.

Erst am 14. April 1812 erließ der Große Rat endlich ein Dekret, das die Novizenaufnahme näher umschrieb. Für männliche Bewerber war ein Alter von 23 Jahren vorgeschrieben. Die Frauenklöster konnten schon Kandidatinnen von 20 Jahren aufnehmen. Die Aussteuer sollte 1200 Franken im Minimum und 3000 Franken im Maximum betragen. Für Ausnahmen war der Kleine Rat zuständig. Die Namen der Bewerber mußten der Regierung bekannt gemacht werden. Ohne deren Zustimmung durfte kein Novize aufgenommen werden. Am 9. Oktober 1813 setzte der Große Rat das Aufnahmealter für männliche Bewerber auf Verwendung von Abt Friedrich Pfluger hin auf 19 Jahre, in Ausnahmefällen sogar auf 18 Jahre fest, da der Mensch in diesem Alter noch anpassungsfähiger sei^{17b}. Der § 6 des Dekretes vom April 1812 verpflichtete St. Urban «zu gemeinnützigen und religiösen Zwecken und zum Behuf des öffentlichen Erziehungswesens an den Staat einen jährlichen Beitrag von 8000 Fr. zu leisten»¹⁸. Am 9. Oktober 1813 wurde dieser Beitrag in Rücksicht auf die großen Auslagen der Abtei für die Kirchenbauten von Pfaff-

^{17a} Faktische mit Akten belegte Darstellung über die Unterhandlungen der Regierung des Kantons Luzern mit Seiner Heiligkeit Pius VII, Luzern 1808, 13; Akten 29/91 B.

^{17b} Akten 29/98 A.

¹⁸ *Akten-Stücke* über die Frage: soll die außerordentliche Abgabe an den Staat, welche im Jahre 1812 dem Gotteshaus St. Urban ist auferlegt worden, auch

nau und Knutwil für die nächstfolgenden vier Jahre auf 5000 Fr. herabgesetzt¹⁹.

Dann erfolgte der politische Umsturz von 1814. Nach der Restauration des Patriziates in Bern und Solothurn siegte die Gegenrevolution auch in Luzern. Unter Bruch des Amtseides vollzog Schultheiß Rüttimann mit seinen patrizischen Gesinnungsgenossen am 16. Februar 1814 den antidemokratischen Staatsstreich und fegte das lästige «Bauernregiment» der Mediationszeit weg. Das Luzerner Volk, das noch wenig demokratisch zu denken vermochte, war zufrieden, «daß in mancherlei Außerlichkeiten eine Rückkehr zum Althergebrachten und Altgewohnten erfolgte»²⁰. Hatte der Kleine Rat der Vermittlungszeit in der Kirchenpolitik die staatskirchlichen Doktrinen gelegentlich recht schroff und ungeschickt zur Geltung gebracht, so versprach die Restaurationsverfassung vom 29. März 1814 der Religion und der Geistlichkeit wieder einen größeren staatlichen Schutz. Das gestörte Vertrauen der kirchlichen Mächte schien wieder hergestellt²¹.

Die kriegerischen Ereignisse, die mit dem Sturze Napoleons verbunden waren, gingen auch an unserem Lande nicht spurlos vorüber. Für St. Urban begann eine Zeit neuer, lästiger Einquartierungen. 1813 richteten sich eidgenössische Truppen unter General von Wattenwyl im Kloster ein. 1814 beherbergte die Abtei ein Militärspiel für österreichische Truppen, die von einer schweren Seuche heimgesucht wurden. Von den 500 bis 700 Kranken starben etwa 300 in St. Urban²². 1815, während der Hundert Tage²³, befand sich in St. Urban der eidgenössische Munitionspark. Zur Bestreitung der dringendsten Militärauslagen gewährte das Kloster der Restaurationsregierung ein Anleihen von 26 000 Franken²⁴.

nach Einführung des neuen Bundesvertrages im Jahre 1815 demselben als Schuld angerechnet werden? Luzern 1833, 3 f.

¹⁹ Akten-Stücke, 4.

²⁰ *E. His*, 57.

²¹ *K. Pfyster*, 2, 283—323; *E. His*, 55 ff.

²² Sie wurden auf freiem Feld beim Bowald, an der Straße nach dem Mauerhof beigesetzt.

²³ Zeit zwischen der Rückkehr Napoleons von Elba am 1. März 1815 und seiner endgültigen Niederlage bei Waterloo am 18. Juni 1815.

²⁴ *Cist. Chr.* 26 (1914), 162.

Der eidgenössische Bundesvertrag vom 7. August 1815²⁵ garantierte in § 12 den Fortbestand der Klöster und die Sicherheit ihres Eigentums, unterwarf aber ihr Vermögen, gleich anderem Privatgut, den allgemeinen Steuern und Abgaben der einzelnen Kantone²⁶. Aufgrund dieses Bundesvertrages glaubte St. Urban die 1812 dekretierte jährliche Abgabe an den Erziehungsfonds nicht mehr schuldig zu sein²⁷. Die Restaurationsregierung hat auch wirklich fünf Jahre lang nichts mehr eingefordert. Erst 1819 erinnerte der Tägliche Rat an die rückständigen Beträge. Das Kloster setzte sich zur Wehr. In einem umständlichen Schreiben machte Abt Friedrich Pfluger geltend, die außerordentliche Abgabe verstosse nicht nur gegen die gleiche Behandlung jeglicher Art von Privatbesitz, sondern auch gegen die ausdrückliche Garantie des Eigentums der Klöster. Nach den Verlusten St. Urbans seit der Revolutionszeit müßte eine solche regelmäßige Steuer an den Staat das gesamte Eigentum des Klosters nach und nach zugrunderichten. Zudem sei St. Urban das einzige Kloster der Schweiz, das trotz der Garantie seines Fortbestandes die Bewilligung der Novizenaufnahme durch eine jährliche Abgabe zu entgelten habe²⁸.

Da Luzern auf dem gemeinnützigen Beitrag als rechtmäßiger Abgabe beharrte, verlangte Abt Friedrich eine obrigkeitliche Prüfung der ökonomischen Lage seines Gotteshauses²⁹. Diese ergab für die Zeit von 1809 bis 1820 eine Verminderung des Kapitals um 26 708 Fr., doch sei diese Abnahme nicht dem gemeinnützigen Beitrag zuzuschreiben, sondern anderen außerordentlichen Ausgaben des Klosters. Das Kapital der Abtei betrug abzüglich Schulden 1 775 835

²⁵ Wortlaut in «Sammlung der älteren Gesetze und Verordnungen des Kantons Luzern», Luzern 1840, 837 ff.

²⁶ «Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderem Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen» (Sammlung der älteren Gesetze, 847).

²⁷ Bis 1815 machte das Betreffnis des Gotteshauses 18 000 Fr. Davon waren 8000 Fr. abbezahlt, als die Ereignisse von 1813 und 1814 eintraten. Den Rest von 10 000 Fr. währte der Abt durch die Einquartierungen dieser beiden Jahre getilgt.

²⁸ Akten-Stücke, 8—14, Abt und Konvent an Schultheiß, Kleine und Große Räte, 26. April 1819.

²⁹ a. a. O., 19 ff.

Franken und warf eine jährliche Einnahme von 75 000 Franken ab. Da die Ausgaben des Gotteshauses auf 60 000 Fr. pro Jahr veranschlagt wurden, ließe sich ein Beitrag an das öffentliche Schulwesen sehr wohl verantworten, «ohne den Grundsätzen umsichtigen Haushaltens Eintrag zu tun»³⁰. Auch wenn diese mit der Novizenaufnahme verbundene Gemeinnützigkeitsleistung in Zukunft nicht mehr als zulässig betrachtet werden sollte, so wäre eine Steuer zugunsten des öffentlichen Erziehungswesens trotzdem billig und recht, da ja das Klostervermögen laut Bundesvertrag gleich allem übrigen Privatgut an den öffentlichen Lasten teilnehmen soll. Das Partikularvermögen im Kanton Luzern werde für Polizei-, Gemeinde- und Armenwesen im Jahresdurchschnitt mit 2 % belastet. Die Klöster seien bisher für die Gemeindesteuern nur nach dem Katasterwert der in einer Gemeinde liegenden Güter herangezogen worden; das übrige, weit bedeutendere Vermögen habe man absichtlich einer Spezialbelegung für allgemeine Wohltätigkeitszwecke vorbehalten³¹.

Angesichts seiner sonstigen Leistungen zum gemeinen Besten wurde aber St. Urban schonend behandelt. Ein Dekret vom 17. Mai 1823 setzte seine jährliche Abgabe an den Erziehungsfonds auf 3200 Franken herab³². Über die rückständigen Beträge bis 1823 wurde nichts erwähnt. Daraus zog St. Urban den Schluß, daß seine öfters wiederholte Bitte auf Erlaß der Rückstände stillschweigend anerkannt sei. Als 6 Jahre später diese Rückstände aber doch eingefordert wurden, fühlte sich Abt Friedrich von neuem auf den Plan gerufen³³. Er konnte sich jedoch nicht durchsetzen. Nach dem Regierungswechsel von 1831 erließ der Große Rat am 26. Oktober 1832 ein Dekret, wonach «die Rückstände, welche die Klöster bis zum Eintritt des Jahres 1830 hinsichtlich ihres jährlichen Beitrages an die allgemeine Erziehungskasse schulden», mit 5 % zu verzinsen seien. In einer detaillierten Denk- und Bittschrift vom 7. Mai 1833³⁴ roll-

³⁰ Akten 29/91 A, Bericht des Täglichen Rates an Rät und Hundert, 18. Jan. 1823.

³¹ Akten 29/91 A, Botschaft des Täglichen Rates an Rät und Hundert, 15. Mai 1823.

³² Akten-Stücke, 40 f.

³³ Akten-Stücke, 41—43, Abt und Konvent an Schultheiß und Täglichen Rat der Stadt und Republik Luzern, 10. April 1829.

³⁴ Akten-Stücke, 44—54.

ten Abt und Konvent nochmals den ganzen Verlauf der mühseligen Angelegenheit auf und zogen daraus den bündigen Schluß: Durch Annahme und Beschwörung des Bundesvertrages von 1815 sei das Gesetz von 1812 betreffend die außerordentliche Abgabe an den Erziehungsfonds aufgehoben, durch Dekret vom 17. Mai 1823 als aufgehoben bestätigt und überdies durch gesetzliche Verjährung in seinen rechtlichen Folgen erloschen³⁵.

Es fiel der Regierung nicht allzu schwer, die Argumentation St. Urbans zu entkräften³⁶. Die durch Gesetz von 1812 stipulierten Beiträge der Klöster seien keine «außerordentliche» Abgabe, sondern eine der Zeit entsprechende Form jener «urstiftlichen Gemeinnützigkeitspflicht», der sich auch St. Urban nicht entziehen könne. Angesichts ihrer personellen Verhältnisse sei die Abtei sowieso nicht in der Lage, diese «Gemeinnützigkeitspflicht» anders als durch einen Geldbeitrag zu leisten. Luzern habe seinen Klöstern 1803 die Garantie nur insofern erteilen wollen, als diese «mit den höheren Staatsinteressen vereinbar und mit den allgemeinen Gesetzen des Landes nicht in Widerspruch» seien. Das widerspreche dem Geist des Bundesvertrages von 1815 nicht. Wenn zeitweise die Rückstände nicht konsequent eingefordert worden seien, so sei das auf die inneren Auseinandersetzungen im Schoße der Restaurationsregierung zurückzuführen, wo man in bezug auf die Gültigkeit der kirchlichen Immunität zeitweilig verschiedener Meinung gewesen sei. Aber abgesehen von dieser «momentanen Unentschiedenheit» sei die Grundhaltung der Regierung immer «sachgemäß und folgerecht» gewesen. Auch das Dekret vom 17. Mai 1823 beziehe sich ausdrücklich auf die Verfügungen von 1812 und 1813, denn es bezeichne die Neufestlegung des Beitrages als «teilweise und einstweilige Abänderung dieser Verfügungen». Auch von einer Verjährung könne nicht die Rede sein. Das bewiesen die regelmäßigen Ratifikationen der Jahresrechnungen der Kommission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten, in denen «sowohl die Rückstände als die Fortforderungen der in Frage liegenden Beiträge für jedes Kloster gesondert und spezifiziert vorgetragen stehen». Aufgrund eines Vermögensvergleichs der Jahre 1823

³⁵ a. a. O., 51.

³⁶ Akten 29/91 A, Botschaft von Schultheiß und Kleinem Rat an den Großen Rat, 16. Dez. 1834.

und 1834 wurde erneut festgestellt, daß die Abtei St. Urban in der Lage sei, ihren Beitrag an das Erziehungswesen zu leisten, umsomehr er das Maß der durchschnittlichen Vermögenssteuer jedes anderen Bürgers nicht übersteige. Bei der täglich anwachsenden Bevölkerung und der fortschreitenden Besiedlung selbst der wildesten Berggebiete müsse angenommen werden, «daß nicht bloß die gegenwärtigen, sondern selbst die ursprünglichen Anlagen auf die Stifte und Klöster nicht herabgesetzt werden dürfen»³⁷.

Die Regierung anerkannte aber auch, was St. Urban seit 36 Jahren mittelbar oder unmittelbar für die Allgemeinheit geleistet hatte: 1798/99 und 1813 bis 1815 durch lästige Einquartierungen und den Verlust des größten Teils seines Kirchenschatzes, 1815 durch ein Anleihen von 26 000 Franken an die durch Kriegsereignisse erschöpfte Staatskasse³⁸, im Hungerjahr 1817 durch Abgabe von 100 Malter Korn zu einem Vorzugspreis³⁹; von 1799 bis 1805 hatte die Abtei jährlich während mehrerer Wochen unentgeltlich das Landschullehrer-Seminar beherbergt⁴⁰.

Begreiflicherweise konnte der Staat auf den Bezug des gemeinnützigen Beitrages nicht verzichten, da der rechtliche Anspruch erwiesen war, und die Abtei das Geforderte nicht bloß zu leisten vermochte, «sondern damit weit hinter dem Verhältnis der Steuerleistung zurückbleibe, das sich der einzelne Bürger des Staates, sei er nun reich oder dürftig, gefallen lassen müsse»⁴¹. So faßte der Große Rat am 1. Juli 1835 den Beschluß, St. Urban sei in seinem Ersuchen um Nachlaß der rückständigen Beiträge abgewiesen. Die Rückstände wurden nach den rechtsgültigen Dekreten von 1812, 1813 und 1823 berechnet. Nebst den schon geleisteten Zahlungen von 66 000 Franken wurden dem Gotteshaus 3374 Franken gutgeschrieben für 2 % zu-

³⁷ Akten 29/91 A, a. a. O., 18—20.

1823 wurde das reine Vermögen St. Urbans auf 1 775 835 veranschlagt, 1834 auf 1 798 954 Fr.

³⁸ Dank des niederen Zinsfußes von 2% konnte der Staat eine Ersparnis von 5061 Fr. buchen.

³⁹ Wieder sparte die Staatskasse 2133 Fr. ein.

⁴⁰ Akten 29/91 A, a. a. O., 21 ff.

An den Erziehungsfonds hatte St. Urban von 1812 bis 1834 die Summe von 66 000 Fr. beigesteuert. Bei der unentgeltlichen Abschaffung des Ehrschatzes erlitt das Kloster eine Einbuße von 60 000 Fr.

⁴¹ Akten 29/91 A, a. a. O., 25.

sätzliche Zinsen auf das Darlehen von 1815. Was demzufolge die Abtei auf Ende 1829 schuldete, mußte nach Inhalt des Dekrets vom 26. Oktober 1832 verzinnt werden. Der jährliche Beitrag ab 1836 wurde neu auf 8000 Franken festgesetzt⁴².

In engstem Zusammenhang mit den langen Auseinandersetzungen um die Abgabe an den Erziehungsfonds stand der Pfaffnauer Steuerhandel, der sich ebenfalls über 25 Jahre hinzog und viel böses Blut und Erbitterung verursachte. Selbstverständlich lag der Fehler auch hier nicht nur auf einer Seite. Manches ist für den heutigen Betrachter nur sehr schwer verständlich. So erregte es den Unwillen des Klosters, daß die Kantonsverfassung von 1814 St. Urban der Polizeigemeinde Pfaffnau einverleibte und damit auch deren Steuerbrief zuwies, während Abt und Konvent von der politischen Restauration eine möglichst unveränderte Wiederkehr der «guten alten Zeit» vor 1798 erwarteten. Hatte Pfaffnau einst unter der Gerichts- und Lehensherrschaft des Gotteshauses gestanden, so sollte nun das Kloster mit seinen Stiftungsgütern — wie sich Abt Friedrich Pfluger ausdrückte — endgültig «den Launen einer Gemeindebehörde» ausgeliefert werden⁴³. Nicht zufrieden damit, sich dem Tving und Bann St. Urbans entwunden zu haben, wolle nun Pfaffnau auch noch das Kloster selbst unterjochen und dasselbe gleich einem eroberten feindlichen Land mit Kontributionen belasten⁴⁴. St. Urban wollte eine eigene Armenverwaltung bilden und berief sich dabei u. a. auf das canonische Recht und die geistliche Immunität⁴⁵. Auch Abt Friedrich Pfluger hatte sichtlich Mühe, sich in die neuen, durch Helvetik und Mediation herbeigeführten öffentlich-rechtlichen Verhältnisse zu fügen und auf veraltetes formales Recht und Herkommen im Interesse des Gemeinwohls zu verzichten. Artikel 12 des Bundesvertrages von 1815 besagte ausdrücklich, daß das Vermögen der Klöster gleich anderem

⁴² Akten 29/91 A, Großratsbeschluß vom 1. Juli 1835.

⁴³ Akten 29/90 B, *Vortrag* namens des Gotteshauses St. Urban gegen die ehrende Waisenverwaltung von Pfaffnau vor hohem Finanzrath der Stadt und republique Luzern, 12. April 1815.

⁴⁴ Gegenbemerkungen des Klosters St. Urban an den hohen Finanzrath der Stadt und Republik Luzern über die von der geehrten Waisenverwaltung von Pfaffnau unterm 23. Mai an die gnädigen Herren und Oberrn, Schultheiß und Tägliche Räte der Stadt und Republik Luzern eingereichte Schrift, 15. Juli 1815.

⁴⁵ Akten 29/90 B, *Vortrag*, 12. April 1815.

Privatgut den öffentlichen Steuern und Abgaben unterworfen sei. So entschied die Regierung am 5. Dezember 1823 gegen St. Urban. Die Abtei blieb Bestandteil der Gemeinde Pfaffnau und hatte somit von allen innerhalb der Gemeindemarken liegenden Gütern und Höfen aufgrund der Katasterschätzung die Armen- und Waisensteuer zu zahlen⁴⁶.

Nachdem die Streitfrage der Steuergemeindezugehörigkeit entschieden war, bot die Katasterschätzung des Klosters Anlaß zu neuem Haider. Die Abtei fand ihre Veranschlagung im Vergleich zu jener Pfaffnau zu hoch. Der Abt machte den Vorschlag zu einem Steuerabkommen. Er zeigte sich bereit, den fünften Teil des gesamten Steuerbriefs zu übernehmen. Von diesem Betreffnis wollte das Kloster allerdings noch seine freiwilligen Almosen an die Armen von Pfaffnau sowie andere öffentliche Leistungen in Abzug bringen. Gegen eine jährliche Abfindungssumme von 397 Franken sollte das Gotteshaus von jeder neuen Steueranlage und allen anderweitigen Verbindlichkeiten entbunden werden, denn «es sei anstössig für die Abtei, sich an Steuerbriefversammlungen zu beteiligen»; auch sei dies das einzige Mittel, eine friedliche Nachbarschaft zu gewährleisten⁴⁷. Pfaffnau wäre mit diesem Steuerabkommen nicht schlecht gefahren. Aber es ging um die prinzipielle Frage: Sollen auch die Geistlichen gleich allen anderen Bürgern des Staates besteuert werden, oder soll ihnen aufgrund der immer wieder ins Feld geführten Immunität eine privilegierte Stellung eingeräumt werden? Daher lehnte Pfaffnau die st. urbanischen Vermittlungsvorschläge ab. Die Gemeindevorsteher waren auch offensichtlich in ihrem Bürgerstolz gekränkt darüber, daß sich St. Urban solange geweigert hatte, sich der Steuerbriefhoheit von Pfaffnau zu unterstellen.

Immerhin brachte es die Abtei zustande, daß die Katasterschätzung von Pfaffnau einer Überprüfung unterzogen wurde⁴⁸, die zugunsten St. Urbans eine Korrektur von 47 000 Franken zeitigte⁴⁹.

⁴⁶ Akten 29/90 B, Entscheid des Täglichen Rates, 5. Dez. 1823. St. Urban focht das Urteil an, wurde aber am 9. März 1827 endgültig abgewiesen.

⁴⁷ a. a. O., Schreiben des Abtes an den Täglichen Rat, 15. März 1828.

⁴⁸ a. a. O., Ratserkenntnis vom 3. März 1830.

⁴⁹ a. a. O., Gutachten der Regierungsräte Urban Arnold und Balthasar Hecht, April 1836; am 22. Juli d. gl. Jahres zum Beschluß erhoben.

Ein neuer Streitpunkt ergab sich, als Pfaffnau von St. Urban für den seit 1814 schuldigen Steuerbetrag von 3149 Fr. einen Verzugszins verlangte, doch wurde die Beschwerde des Abtes sowohl vom Amtsgericht Willisau als auch vom Kleinen Rat abgewiesen. Hingegen schützte der Kleine Rat die Klage St. Urbans gegen Pfaffnau wegen Forderung einer Polizeisteuer vom reinen Vermögen. Der Abt konnte mit Recht darauf hinweisen, daß das Kloster bereits eine Steuer vom reinen Vermögen an den kantonalen Erziehungsfonds bezahle. Im übrigen habe St. Urban von der Pfaffnauer Polizei nicht nur keinen Nutzen, sondern es leiste im Gegenteil unentgeltlich manches, was Aufgabe der Polizeigemeinde wäre. Es führe auf eigene Kosten eine Schule für 40 bis 50 Kinder, die nach Pfaffnau gehörten, unterhalte Gemeindestraßen in seinem Bezirk sowie eine eigene Feuerwehr. Seine drei «währschaften Feuerspritzen» gewährten der Gemeinde Pfaffnau «jedenfalls mehr Trost und Hilfe» als ihre «kleine alte Spritze» dem Kloster zu versprechen vermöge⁵⁰. Die Pfaffnauer appellierten gegen die Regierung wegen Rechtsverweigerung an den Großen Rat, aber mittlerweile erfolgte der politische Umschwung von 1841, und der neue, konservative Große Rat schützte den Spruch des abgetretenen liberalen Kleinen Rates⁵¹.

VII

VERKAUF DER DOMÄNEN IM THURGAU

Seit dem 17. Jahrhundert besaß die Abtei St. Urban in den Herrschaften Herdern und Liebenfels im weitentlegenen Thurgau einen bedeutenden Grundbesitz, dessen Erwerb mit den konfessionellen Auseinandersetzungen der Gegenreformationszeit in Zusammenhang

⁵⁰ a. a. O., Rekurs des Abtes vom 2. Mai 1838. — Man wäre geneigt aus einer solchen Äußerung nicht bloß die Erbitterung des Abtes über die zielstrebige Hartnäckigkeit der Pfaffnauer Waisenverwaltung herauszulesen, sondern auch den spöttischen Groll des einstigen Feudalherrn von Pfaffnau über die selbstsichere Emanzipation seiner ehemaligen Untertanen.

⁵¹ Akten 29/90 B, Beschluß des Großen Rates vom 9. Dez. 1841.